



Postserver Onlinezustelldienst GmbH  
1060 Wien – Mariahilfer Straße 123/3  
Tel: +43 664 436 0056  
Mail: mittag@postserver.com

**28. November 2016**

### Konsultation Deregulierungsgesetz 2017

#### **Sehr geehrte Damen und Herren,**

Das Unternehmen Postserver Onlinezustelldienst GmbH, Mariahilfer Straße 123, 1060 Wien, ist seit dem Jahr 2010 als österreichisches Unternehmen, aber im europäischen Kontext, als Prime-Zusteller im Bereich der digitalen Zustellung tätig. Als Pionier der Branche haben wir die Entwicklung des Full-Service-Angebots rund um das digitalen Postfach (Einbindung von Handy-Signatur und Bürgerkarte; Authentifizierungsmöglichkeit mittels Bankenstandard eID; Anbindung an ERV; Anschluss an den behördlichen elektronischen Akt) von Beginn an wesentlich mitgeprägt. Neben der E-Zustellung bieten wir den E-Zahlschein, die elektronische Rechnung an den Bund und den internationalen Briefversand direkt vom PC an.

Die geplanten Änderungen im E-Government-Gesetz, Zustellgesetz und in der Bundesabgabenordnung durch das Deregulierungsgesetz 2017 betreffen uns daher unmittelbar in unserem geschäftlichen Handeln. Wir nehmen daher im Folgenden zu den geplanten Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung:

Wir begrüßen das Gesetzesvorhaben ganz grundsätzlich, insofern damit der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen werden soll und die Kommunikation auf elektronischem Weg zwischen BürgerInnen bzw. Unternehmen und Behörden auf der einen Seite sowie den Unternehmen untereinander auf der anderen Seite modernisiert und weiter ausgebaut werden soll. Es kann nicht genug unterstrichen werden, wie sehr damit die schriftliche Kommunikation zwischen den Stakeholdern erleichtert wird sowie die Kosten der Kommunikation gesenkt werden und umweltbezogene Belastungen reduziert werden.

**Postserver  
Onlinezustelldienst GmbH**  
Mariahilfer Straße 123/3  
1060 Wien

**Bankverbindung**  
UniCredit Bank  
IBAN: AT371200052949013147  
BIC: BKAUATWW

**Gerichtsstand**  
Handelsgericht Wien

**UID Nummer**  
ATU 66678268

Ein wesentliches Element des Gesetzesvorhabens ist das sogenannte **Anzeigemodul**, welches in Hinkunft sicherstellen soll, dass die vorhandenen unterschiedlichen Zustellsysteme (also sowohl diejenigen, die auf Basis des Zustellgesetzes funktionieren, als auch fachspezifische Systeme, die auf anderen Verfahrensgesetze basieren) interoperabel sind und solcherart eine **Zustellung von und in jedes System** erfolgen kann. Aus den Erläuterungen zum Gesetzgebungsverfahren ergibt sich, dass das Anzeigemodul nach einer Pilotierungsphase um ein **systemübergreifendes Teilnehmerverzeichnis** sämtlicher Zustellsysteme erweitert werden soll, um im Sinne der Interoperabilität alle potentiellen Empfänger erreichen zu können.

Damit wird im Interesse der Versender Wettbewerb unter den elektronischen Versandsystemen etabliert. Dafür ist es erforderlich, dass das Anzeigenmodul von Beginn an, somit schon in der Pilotierungsphase und weiterhin dann, wenn es um das systemübergreifende Teilnehmerverzeichnis angereichert ist, **unabhängig betrieben** wird und der **Zugang zu dieser technischen Plattform**, wie in vielen anderen Bereichen auch, **transparent, nicht-diskriminierend und angemessen** ist.

In diesem Zusammenhang erscheint es uns auch wichtig dass die vorgesehene Pilotierungsphase (vgl. die Erläuterungen zu Art. 1 Ziffer 5 der BAO) mit mehr als einem Partner durchgeführt wird, damit für den späteren Echtbetrieb eine entsprechend breite Erfahrungsbasis geschaffen wird.

Es darf keinerlei Preis- oder Qualitätsdiskriminierung geben. Die technische Plattform darf keine proprietäre Lösung vorsehen, mit der einzelne Zustellsysteme ausgeschlossen oder benachteiligt werden. Es muss für die Betreiber der Zustellsysteme auch möglich sein, Zugangsleistungen ungebündelt in Anspruch zu nehmen, d.h. es muss mitunter möglich sein, auch Teilleistungen der technischen Plattform in Anspruch zu nehmen, ohne dass der einzelne Betreiber eines Zustellsystems gezwungen ist, sämtliche Leistungen gebündelt in Anspruch zu nehmen, obwohl er diese aufgrund der besonderen Umstände nicht benötigt, etwa weil er teile selbst leistet.

Die notwendige wettbewerbliche Unabhängigkeit der technischen Plattform kann einerseits damit erreicht werden, dass der Betreiber des Anzeigemoduls bzw. der späteren weitergehenden Systeme unabhängig von den Marktteilnehmern im down-stream Markt agiert, damit auf diese Weise der Wettbewerb zwischen den Betreibern der Zustellsysteme sichergestellt wird, und zwar im Interesse einer any-to-any-Kommunikation mit entsprechenden Preis- und Qualitätswettbewerb. Denkbar ist in diesem Zusammenhang etwa (i) ein grundsätzlich unabhängiger Plattformbetreiber, der am down-stream Markt nicht tätig ist oder - in Anlehnung an ähnliche Systeme im Bankenbereich – (ii) ein Betreiber der

technischen Plattform, an dem alle Betreiber von Zustelldiensten gesellschaftsrechtlich beteiligt sind, allenfalls unter Einbeziehung eines unabhängigen Rechenzentrums und von Institutionen bzw. Behörden, zu deren Aufgabengebiet die digitale Zustellung gehört.

Wesentlich ist ferner, dass die Etablierung der technischen Plattform sowie der Zugang zu ihr bereits in den gesetzlichen Grundlagen, die nun geschaffen werden sollen, in einer Weise determiniert ist, dass allen Anbietern jederzeit nicht-diskriminierender, fairer, transparenter, ungebündelter und angemessener Zugang gewährt wird. Dabei ist es aus unserer Sicht nicht ausreichend, die näheren Bestimmungen gänzlich einer künftigen Verordnung zu überlassen, wie sie in § 48 b und § 323 Abs 52 BAO zukünftig erwähnt werden soll. Die derzeitige Verordnungsermächtigung ist unseres Erachtens zu weit und daher aus dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips problematisch.

Wichtig ist es ferner auch, dass eine künftige Verordnung vorweg einer entsprechenden Konsultation mit allen Marktteilnehmern unterzogen wird, damit sichergestellt wird, dass einerseits die genannten Grundsätze verwirklicht werden und andererseits die praktischen Erfahrungen der Vergangenheit in die Projektierung einfließen.

Zuletzt erscheint es uns wichtig und hilfreich, wenn das Anzeigemodul, das als Teil der Melde- und Kommunikationsinfrastruktur im USP integriert werden soll, so dass Unternehmen alle elektronischen Zustellungen und Mitteilungen an einer einzigen Stelle angezeigt bekommen können, auch von den Betreibern von Zustelldiensten auf ihren Websites angezeigt werden kann, wenn diese es für zweckmäßig erachten. Dies führt zu einer Verbesserung bei der Bekanntheit und Akzeptanz des Anzeigemoduls und so zu einer rascheren Verbreitung, ohne dass damit Nachteile verbunden sind.

\*\*\*

Wir erklären uns ausdrücklich mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme einverstanden.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung,

Alexander Mittag-Lenkheym

**Postserver**  
**Onlinezustelldienst GmbH**  
Mariahilfer Straße 123/3  
1060 Wien

**Bankverbindung**  
UniCredit Bank  
IBAN: AT371200052949013147  
BIC: BKAUATWW

**Gerichtsstand**  
Handelsgericht Wien

**UID Nummer**  
ATU 66678268